



Protokollauszug vom

08.07.2020

Departement Finanzen / Steueramt:

Entschädigung für den Bezug der Kirchensteuern der staatlich anerkannten Kirchgemeinden

IDG-Status: öffentlich

SR.20.458-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die Entschädigung für den Bezug der Kirchensteuern der staatlich anerkannten Kirchgemeinden wird auf 2 Prozent des Brutto-Solls der Jahresabrechnung bzw. des Brutto-Solls der Abrechnung über die Solländerungen und Restanzen pro Steuerperiode sowie der Nachsteuern und der Quellensteuer I festgesetzt.
2. Ziffer 1. dieses Beschlusses wird per 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt und ersetzt den Stadtratsbeschluss vom 26. Juni 1974 über die Neufestsetzung der Entschädigung für den Kirchensteuerbezug.
3. Gegen Ziffer 1. dieses Beschlusses kann beim Bezirksrat Winterthur innert 30 Tagen seit der Zustellung schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.
4. Mitteilung an: Departement Finanzen, Steueramt (für sich und je im Dispositiv mit Originalunterschrift zuhanden Verband der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden der Stadt Winterthur, Römisch-katholische Kirchgemeinde Winterthur, Christkatholische Kirchgemeinde Zürich); Finanzamt; Stadtkanzlei (zur Aufnahme in die interne Erlass- Sammlung); Finanzkontrolle.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Das Steueramt der Stadt Winterthur ist neben dem Bezug der Gemeindesteuern auch für den Bezug der Staats- und Kirchensteuern der staatlich anerkannten Kirchgemeinden zuständig. Zu diesen zählen die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde, die Römisch-Katholische Kirchgemeinde sowie die Christkatholische Kirchgemeinde. Zur Abgeltung ihrer Jahreskosten wird die Stadt Winterthur vom Kanton Zürich und den Kirchgemeinden mit Steuerbezugszuschüssen entschädigt.

Die Stadt Winterthur hat diese Bezugsentschädigung mit Stadtratsbeschluss vom 26. Juni 1974 auf 7 Franken pro kirchensteuerpflichtige Person festgesetzt. Dieser Betrag wurde später vom Steueramt auf 9 Franken erhöht.

2. Neufestsetzung der Bezugsentschädigung

Bei dieser Bezugsentschädigung handelt sich um einen Deckungsbeitrag an die gesamten Aufwendungen. Zu den Aufwendungen des Steueramtes für die staatlich anerkannten Kirchgemeinden gehören insbesondere das Vornehmen von Tarifänderungen bei Ein- oder Austritten aus der Kirche, das Weiterleiten dieser Information an die Einwohnerkontrolle, das Prüfen der Kirchensteuerpflicht im Rahmen der Registerführung, die Veranlagung der Kirchensteuer, das Erstellen und Versenden der Steuerrechnungen, das Behandeln von allfälligen Einsprachen gegen die Schlussrechnungen, das Führen von Betreibungs- und Rechtsöffnungsverfahren, das Verfassen von Budget- und Trendrechnungen sowie das Erstellen von Jahresabschlussunterlagen zuhanden der Kirchgemeinden.

Am 2. Juli 2018 erliess die Finanzdirektion eine neue Weisung über das Abrechnungs- und Meldewesen der Gemeindesteuerämter, welche seit dem 1. Januar 2019 in Kraft ist (Zürcher Steuerbuch; ZStB Nr. 172.2). Darin werden die politischen Gemeinden ermächtigt, den staatlich anerkannten Kirchgemeinden für ihre Jahreskosten eine Bezugsentschädigung in der Höhe von 1 bis 3 Prozent des Brutto-Solls der Jahresabrechnung bzw. des Brutto-Solls der Abrechnung über die Solländerungen und Restanzen pro Steuerperiode zu verrechnen. Für die Berechnung und Erhebung der Bezugsentschädigungen bei den übrigen Steuerabrechnungen können die gleichen Ansätze angewendet werden (Steuerbuch Kapitel III, Randziffer 6; Beilage 1).

Bis anhin wurde für den Bezug der Kirchensteuer bei den ordentlichen Steuern ein Pauschalbetrag von derzeit 9 Franken pro kirchensteuerpflichtige Person verrechnet, was mit der vorerwähnten Weisung der Finanzdirektion nicht in Einklang steht. Bei den Nachsteuern und den Quellensteuern I beträgt die Bezugsentschädigung der Kirchgemeinden derzeit 3 Prozent.

Die Entschädigung für den Bezug der Kirchensteuern der staatlich anerkannten Kirchgemeinden ist gestützt auf die Weisung der Finanzdirektion neu festzusetzen, wonach eine relative, auf dem Steuerbetrag basierende Berechnung zu erfolgen hat. Die Berechnungen, welche für die vergangenen sechs Jahre vorgenommen wurden, haben ergeben, dass 2 Prozent des Brutto-Solls der Jahresabrechnung bzw. des Brutto-Solls der Abrechnung über die Solländerungen und Restanzen pro Steuerperiode den aktuell den Kirchgemeinden verrechneten Bezugsentschädigungen am nächsten kommen (vgl. Beilage 2). Im Schnitt werden die Bezugsentschädigungen für die Kirchensteuern auf den ordentlichen Steuern leicht höher ausfallen als bisher. Aus Gründen der Einheitlichkeit und zur Abfederung dieser Mehrbelastung soll dagegen der Prozentsatz auf den Nachsteuern und der Quellensteuer I von aktuell 3 auf 2 Prozent reduziert werden.

3. Kommunikation

Es ist keine Medienmitteilung vorgesehen. Die staatlich anerkannten Kirchgemeinden wurden im Hinblick auf ihr Budget 2021 bereits vom Steueramt vorinformiert.

4. Rechtsmittelbelehrung

Gegen Ziffer 1 dieses Beschlusses kann Rekurs beim Bezirksrat Winterthur erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c VRG).

Beilagen:

1. Weisung der Finanzdirektion über das Abrechnungs- und Meldewesen der Gemeindesteuereämter vom 2. Juli 2018 (ZStB Nr. 172.2)
2. Berechnung der Bezugsentschädigung der staatlich anerkannten Kirchgemeinden (nicht öffentlich)